

04.06.97

**Antrag
des Landes Baden-Württemberg**

Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung der Aufzugsverordnung

Punkt 32 der 713. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 Nr. 8 (§18 AufzV)

In Artikel 2 Nummer 8 ist § 18 wie folgt zu fassen:

„§ 18

(1) Sachverständige für die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen sind

1. Sachverständige nach § 14 Abs. 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes und
2. die nach der Richtlinie 95/16/EG benannten Stellen, soweit diese über ein eigenes Prüflaboratorium verfügen, die Voraussetzungen des Anhangs II zu dieser Verordnung erfüllen und von der nach Landesrecht zuständigen Stelle akkreditiert worden sind; die Akkreditierung der Stellen kann zeitlich befristet, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

...

Die Prüfungen von Anlagen auf Kauffahrteischiffen werden nach Maßgabe des Seeaufgabengesetzes von der See-Berufsgenossenschaft vorgenommen.

(2) Die Überwachungsorganisationen, bei denen Sachverständige nach Absatz 1 Nr. 1 tätig sind, und die akkreditierten Stellen nach Absatz 1 Nr. 2 haben sicherzustellen, daß für die Prüfungen von Aufzugsanlagen die erforderliche Anzahl von Prüfern zur Verfügung steht.

(3) Die Überwachungsorganisationen, bei denen Sachverständige nach Absatz 1 Nr. 1 tätig sind, und die akkreditierten Stellen nach Absatz 1 Nr. 2 teilen abgelehnte Prüfaufträge unter Angabe der Gründe für die Ablehnung der nach Landesrecht zuständigen Behörde mit.

(4) Von den Überwachungsorganisationen, bei denen Sachverständige nach Absatz 1 Nr. 1 tätig sind, und den akkreditierten Stellen nach Absatz 1 Nr. 2 ist in jedem Bundesland, in dem sie tätig sind, im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde eine gemeinsame dateiführende Stelle, die die Kontrolle der Terminüberwachung im Hinblick auf die wiederkehrenden Prüfungen übernimmt, einzurichten und zu betreiben. Die Überwachungsorganisationen, bei denen Sachverständige nach Absatz 1 Nr. 1 tätig sind, und die akkreditierten Stellen nach Absatz 1 Nr. 2 haben die Ergebnisse, der von ihnen durchgeführten Prüfungen der dateiführenden Stellen mitzuteilen. Die dateiführende Stelle informiert die zuständige Behörde über nicht erfolgte Prüfungen und Terminüberschreitungen. Die Kosten für die Einrichtung und dem Betrieb der dateiführenden Stellen tragen die Überwachungsorganisationen, bei denen Sachverständige nach Absatz 1 Nr. 1 tätig sind, und die akkreditierten Stellen nach Absatz 1 Nr. 2 anteilig entsprechend dem Prüfaufkommen.

(5) Für Aufzugsanlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes kann das Bundesministerium für Verkehr, für Aufzugsanlagen der Bundeswehr das Bundesministerium der Verteidigung, für Aufzugsanlagen des Bundesgrenzschutzes das Bundesministerium des Inneren besondere Sachverständige bestimmen."

Begründung:

Den Bestrebungen nach Öffnung des Dienstleistungssektors für Prüfungen wird durch Akkreditierung kompetenter Stellen Rechnung getragen. Allerdings muß dabei berücksichtigt werden, daß dem Staat aufgrund seiner Garantenstellung ein disziplinarisches Zugriffsrecht auf die Prüfstellen erhalten bleiben muß. Diese Forderung wird dadurch erfüllt, daß die Akkreditierungsstelle die Anerkennung in Form eines Verwaltungsaktes ausspricht. Auf Sachverständige nach § 36 GewO hat der Staat kein Zugriffsrecht. Allerdings steht es auch diesen Sachverständigen frei, sich als Stellen nach der Richtlinie 95/16/EG benennen und als Sachverständiger nach dieser Verordnung akkreditieren zu lassen.

Die vorgeschlagene Regelungen sind in rechtlicher Hinsicht gleichwertig zu den Regelungen, die die Bundesregierung vorgesehen hat; insofern ist eine Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes als Rechtsgrundlage nicht erforderlich.

Um das Prüfwesen zu vereinheitlichen, ist es notwendig, einheitliche Voraussetzungen für eine Akkreditierung festzulegen. Um die Verordnung übersichtlicher zu gestalten, werden diese in Anhang II aufgeführt. Werden die Akkreditierungen durch nur eine Stelle durchgeführt, so kann neben der Einheitlichkeit auch ein effizientes Verfahren erreicht werden. Wie in anderen Bereichen des Gerätesicherheitsgesetzes könnte die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik diese Akkreditierungen durchführen. Sie ist dazu nach eigener Bekundung sowohl fachlich als auch personell in der Lage. Es besteht die Möglichkeit die Akkreditierung zu befristen, unter Bedingungen zu erteilen

...

und mit Auflagen zu verbinden. Bewährt hat sich die Befristung z.B. in anderen Bereichen, in denen Prüfstellen einer behördlichen Bekanntgabe bedürfen. Die Akkreditierungen sollten auf höchstens fünf Jahre befristet werden, erstmalige Akkreditierungen auf höchstens drei Jahre. Sie sollten mit einem Widerrufsvorbehalt und Auflagen verbunden werden, durch die die akkreditierte Stelle verpflichtet wird,

- die Prüfungen nach den vom DAA anerkannten Prüfmethoden und Prüfvorschriften durchzuführen;
- die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln, auszuwerten, und die Prüfer in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber zu unterrichten;
- an einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch aller Sachverständiger nach § 18 und § 25 Abs. 3 teilzunehmen und die Prüfer hierüber zu unterrichten;
- Prüfbescheinigungen in einheitlicher Form, die durch die dateiführende Stelle vorgegeben wird, zu erteilen;
- die Prüfung durchzuführen, wenn sie ein Betreiber einer Aufzugsanlage dazu beauftragt. Die Prüfung hat unverzüglich zu erfolgen;
- wesentliche Änderungen des Personals und der technischen Ausstattung der Akkreditierungsstelle anzuzeigen. Der Anzeige von bei der akkreditierten Stellen neu hinzu gekommenen Prüfern sind Unterlagen beizufügen, aus denen die ausreichende Sachkenntnisse des Prüfers ersichtlich sind. Der Prüfer darf frühestens einen Monat nach erfolgter Anzeige mit der Prüftätigkeit beginnen;
- zu dulden, daß Beauftragte der nach Landesrecht zuständigen Stelle an Prüfungen teilnehmen oder deren Ergebnisse überprüfen.

...

Die Mitteilungspflicht abgelehnter Prüfaufträge soll die zuständige Behörde in die Lage versetzen, rechtzeitig Maßnahmen für eine flächendeckende Regelung der Prüferfordernisse zu treffen.

Durch die Öffnung des Sachverständigenwesens für bundesweit tätige akkreditierte Stellen wird die bisherige Einräumigkeit aufgegeben, die eine klare Zuordnung von Aufzugsbetreiber und Sachverständigenorganisation mit entsprechender Prüfterminverfolgung ermöglichte. Die entstehende Überwachungs-lücke soll durch die dateiführende Stelle geschlossen werden.